

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 8 (1941-1942)  
**Heft:** 3

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# PROTAR

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz  
Revue suisse de la Défense aérienne  
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Inseraten-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN  
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telefon Nr. 2 21 55

Januar 1942

Nr. 3

8. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

|  | Seite |   | Page |
|--|-------|---|------|
| Luftschutz und Landesverteidigung. Von Lt. Haller    | 41    | L'hygiène alimentaire au service des collectivités. |      |
| Notre aviation suisse et ses missions de demain.     |       | Par L.-M. Sandoz                                    | 57   |
| Par le cap. Ernest Næf                               | 44    | Der Zugführer und seine Mitarbeiter.                |      |
| Taktische Fragen. Von Hptm. F. Kessler               | 46    | Von Pol.-Lt. Kühle                                  | 60   |
| Sicherung der Löschwasserversorgung. Von A. Hunziker | 49    | Kleine Mitteilungen                                 | 60   |

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

## Luftschutz und Landesverteidigung

(Nach einem Referat im WK, Herbst 1941) Von Lt. Haller, Burgdorf

Die hier aufgeworfene Frage kann, wie jedes Thema, verschieden behandelt werden, je nach Zweck und Ziel der Untersuchung. Man kann fragen nach dem Wesen von Luftschutz und Landesverteidigung, man kann fragen nach deren Notwendigkeit oder Nützlichkeit und schliesslich könnte man untersuchen, ob nicht gar der Luftschutz ein Bestandteil der Landesverteidigung ist und damit in ihr aufgeht. Vorweg sei klargestellt, dass sich die Frage nach der Notwendigkeit oder Nützlichkeit von Luftschutz und Landesverteidigung nicht stellt. Diese Frage ist eines Schweizers nicht würdig. Wer die Frage stellt, macht in verwerflichem Defaitismus.

Es sei deshalb hier kurz das Wesen von Landesverteidigung und Luftschutz untersucht, um zu sehen, wie sie sich zueinander verhalten.

Die *Landesverteidigung* ist das Mittel, die äussere Sicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz aufrechtzuerhalten. Sie ist die Grundlage für die Existenz der Eidgenossenschaft. Ohne sie besteht keine Sicherheit und keine Gewähr.

Die Landesverteidigung wird ausgeübt durch die Militärmacht, durch die Armee, mit roher Gewalt, wenn es sein muss. Nur so können wir unsere Neutralität aufrechterhalten. Recht und Verträge schützen uns nicht vor Angriffen, da es zwischen den Völkern kein Recht gibt.

Das Wehrwesen der Schweiz ist alt, es besteht seit Jahrhunderten. Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte beweist uns das zur Genüge. Deshalb ist unsere Armee stark im Volke verwurzelt. Sie ist ganz auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Jeder Schweizer ist nach der Bundesverfassung wehrpflichtig. Heute ist die Armee stark und schlagkräftig. So allein ist die Garantie für die wirksame Landesverteidigung geboten.

Der *Luftschutz* hat eine weit bescheidenere Aufgabe zu erfüllen als die gesamte Armee. Art. 1 des Dienstreglementes umschreibt diese Aufgabe mit folgenden Worten: «Der passive Luftschutz hat den Zweck, Personen und Sachwerte vor den Folgen von Luftangriffen nach Möglichkeit zu bewahren.» Die Massnahmen zur Erreichung dieses Zweckes sind teils Sache der gesamten Bevölkerung, teils sind sie besondern Organisationen übertragen.

Die Errungenschaften und Erfahrungen des modernen Krieges führten zur Organisation des Luftschutzes. Im Weltkrieg 1914/1918 wurden erstmals Flugzeuge für militärische Kampfhandlungen verwendet. Das war etwas Neues, das brachte eine kolossale Umwälzung. Der Feind überfliegt die Fronten der Armeen und trägt so den Krieg ins Hinterland, um dieses zu vernichten. Eine Armee ohne Hinterland kann nicht existieren. Deshalb ist es für den Feind interessant, den Widerstand auch im Hinterland zu brechen. Flugplätze, Bahnhöfe, Versorgungswerke, Industrieanlagen, Reservoirs usw. sind vornehmlich Angriffen ausgesetzt, aber auch die Bevölkerung direkt, da der moralische Widerstand ebenfalls gebrochen werden muss.

Diese Kriegsziele rufen nach Gegenmassnahmen. Die Gefahren aus der Luft müssen verringert werden. Beseitigen wird man sie nicht können, aber zur Milderung der Folgen von Luftangriffen kann Wesentliches vorgekehrt werden.

Zu diesem Zwecke ist der Luftschutz eingesetzt worden. Er hat keine Geschichte wie die Armee. Er ist allerneuesten Datums. Der Luftschutz ist kaum im Volke verwurzelt, aber er hat sich unerhört rasch eingelebt unter dem Zwange der Verhältnisse. Jedermann sieht ein, dass es auch über